

Komplett

### **3. Auf dem Weg zur Marktwirtschaft**

**Währung, Banken, Lohn- und Preisabkommen**

<u>Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>3. Wirtschaft / Finanzen / Wahrung / Banken</u>	<u>Signatur</u>
1	1945.00.00	Ergebnis der Beratungen der Kabinettsmitglieder aus SPO und KPO betreffend die Noteneinlieferung	VGA SA K/20
2	1945.11.28	Wahrungsdebatte im Kabinettsrat	VGA SA K/20
3	1945.11.30	Parteienubereinkommen uber die Wahrungspolitik	KvVI K296
4	1945.12.03	Protokoll des PV uber Schilling-Wahrungsgesetz	Archiv d.SPO
5	1946.03.25	Protokoll des PV Preis- und Lohnstop	Archiv d.SPO
6	1946.07.22	Protokoll einer Sitzung der SPO und der OGB-Fraktion uber Lohn, Preis und Wahrung	Archiv d.SPO
7	1946.09.05	Protokoll des PV uber Antrage auf Lohnerhohungen	Archiv d.SPO
8	1947.01.08	Protokoll der Parteienverhandlungen zw.VP und SP	KvVI K296
9	1947.06.23	Brief von Waldbrunner an Helmer und Expose uber die Preispolitik der Regierung	Nachla Waldbrunner
10	1947.07.11	Memorandum uber Uberbruckungsmanahmen in der Preis- und Lohnpolitik	Nachla Waldbrunner
11	1948.03.15	Protokoll von Parteienvereinbarungen uber wirtschaftspolitische Fragen u.a.	KvVI K296
12	1948.09.23	Brief von Waldbrunner an Wodak uber das Lohn- und Preisabkommen und d. Wahrungsschutzgesetz	Nachla Waldbrunner
13	1949.06.09	AV im BKA nach Ruckfrage des BM f.Finanzen wg. der Haltung zur politischen Propaganda	KvVI H31
14	1949.10.12	Expose d.VOI mit Richtlinien fur die kunftige Wirtschafts- und Finanzpolitik	KvVI K296
15	1949.11.00	Zusammenfassung des Programms d.Regierung f.d.Wirtschaft, u.a. Kreditlenkungs-kommission, Verkehrspolitik, Finanz- und Handelspolitik	KvVI K296
16	1949.11.06	Vereinbarung zw. SPO und OVP anlalich der Regierungsbildung	KvKI K296
17	1950.01.03	AV uber eine Besprechung zw. Margaretha und Waldbrunner uber d.Zusammenarbeit in d.Koalition	KvVI
18	1950.04.27	Protokoll der Sitzung des Verbindungsausschusses zw. d.Regierungsparteien	KvVi K296
19	1950.04.28	Korrespondenz zw. BM f.Finanzen und BK Figl wg. Paritatischer Kommission	KvKI H31
20	1950.05.10	AV uber eine Besprechung zw. BM f.Finanzen und Funktionaren der ECA-Mission in Wien	KvVI H31
21	1950.07.07	Margaretha berichtet an OVP und SPO uber Tatigkeit des 6er-Ausschusses	KvVI K296
22	1951.01.13	Brief von Hurdes an Figl uber Schaffung einer OVP-nahen Privatbank, bzw. Einflunahme in Banken	KvVI K296
23	1951.03.21	Parteienvereinbarung uber Wirtschaftsfragen	KvVI K296
24	1952.06.03	Brief von Scharf an Waldbrunner uber Landertshammer und Antwort von Waldbrunner	Nachla Waldbrunner

Die Finanzreform.

Ergebnis der Beratungen der Kabinettsmitglieder  
aus den Reihen der SP. und der KP. über die Vor-  
lagen, betreffend die Noteneinlieferung.

## I. Notenbank.

Die Notenabstempelung wirft als erste die Frage auf: Wessen Noten werden abgestempelt? Die Noten der Reichsbank! Diese ist auf dem Boden Österreichs abgeschafft, besteht für Österreich nicht mehr. Wem fallen die Noten an? In Österreich besteht faktisch keine Notenbank. Die ehemalige Nationalbank (ÖNB) ist durch die Annexionsmacht rechtlich mit Stumpf und Stil ausgerottet worden, die Aktien sind eingelöst, es gibt keine Aktionäre, keinen Vorstand, kein Personal.

Etwas Neues ist rechtlich gleichfalls noch nicht an ihre Stelle getreten. Der Kanzler hat Kanja den rein administrativen Auftrag gegeben, die repatriierten Objekte und das zurückgebliebene österreichische Personal in Obhut zu nehmen und die Wiederaufrichtung der Bank vorzubereiten. Dieser Auftrag kann juristisch keine Bank erzeugen.

- a) Dieser tatsächlichen Lage steht die Rechtsforderung Österreichs gegenüber: Der gewaltsame Annexionsakt ist an uns verübtes Unrecht. Für uns besteht die Nationalbank *tel quel* von 1938 fort. Und also ist sie mit der Unabhängigkeitserklärung wieder ins Leben getreten und also fordert sie das Geraubte zurück. Das sei, so sagt man, der beste Ausgangspunkt des künftigen Rechtsstreites.
- b) Dieser Auffassung gegenüber steht die andere: Der Staat ist annektiert und wieder befreit, er fordert zurück, was der Staat im Ganzen und im Einzelnen verloren hat, die Auseinandersetzung erfolgt zwischen Staat und Staat und ist also eine politische. Nach der entgegengestellten Rechtsauffassung hätte die Nationalbank als Privatrechtssubjekt den Zivil- und Strafrechtsprozess gegen einen Rechtsbrecher zu führen. Obwohl diese letztere rechtliche Konstruktion mehr als anfechtbar ist, kann man sich zu der Verlegenheitsregel bekennen: "Doppelt genäht hält besser" und bei dem Akt der rechtlichen Neuschöpfung der öffentlichen Körperschaft und Privatrechtsfirma "ÖNB" einerseits feststellen, dass nach unserer Rechtsauffassung das Privatrechtssubjekt fortbestanden und heute bloss wegen veränderter Umstände eine Neuordnung durch den Staat erfahren habe und dass anderer-

seits die wiederauferstandene Republik Österreich die politische Auseinandersetzung mit dem Reiche, somit von Staat zu Staat zu führen hat.

- c) Dem allen gegenüber steht die dritte Auffassung: Selbst wenn das künstlich wiedererweckte Institut de jure dasselbe wäre, empfehle es sich gar nicht, sich an diese posthume Schöpfung zu halten: Allem Anschein nach wäre sie passiv und konkursreif. Es ist weitaus besser, durch Gesetz ein neues Rechtsinstitut zu schaffen, diesem das, was an Werten da ist, zuzuwenden, das nötige Personal aus dem herrenlos gewordenen Personal der Reichsbankfilialen auszuwählen und die Tatsache der Neuschöpfung schon in der Firma auszudrücken, die den Namen Österreichische Staatsbank führen solle.

Diese Auffassung lag dem II. Elaborat des Kanzlers ("Finanzreform") zugrunde, das ein Notenbanküberleitungsgesetz und die Errichtung einer Österreichischen Staatsbank u. zw. als reines Noteninstitut und nicht als Mobil- und Hypothekbank vorsah.

Gegen diese Firmenbezeichnung wird eingewendet, dass die Bezeichnung "Staatsbank" im Westen den Eindruck erwecken würde, man beabsichtige nicht, eine Notenbank, sondern ein staatliches Bankinstitut für Mobil- und Hypothekarkredite zu errichten und das Privatbankgeschäft auszuschalten.

Wie immer die dargestellten Streitfragen entschieden werden mögen, zwei Dinge stehen fest:

Wenn die Reichsbanknoten austrifiziert werden sollen, muss vorher klargestellt werden,

- 1.) welches das Notenbankinstitut ist, das sie emittiert und dieses Noteninstitut muss festen rechtlichen und finanziellen Bestand haben,
- 2.) Es muss klar erkannt werden, dass dieses Institut von Anbeginn keine andere Deckung hat, als den Staat und dass dieser den Kampf um ihre früheren Deckungen wie um ihren Weiterbestand zu führen und alle Haftungen zu übernehmen hat.

Dem Ausgeführten entspräche ungefähr das nachstehend skizzierte

Notenbank-Überleitungsgesetz.

Art.1. Die österr.Nationalbank (ÖNB), die infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich ihres Gold- und Devisenschatzes beraubt und durch die Überführung ihrer Bestände auf die Deutsche Reichsbank während der Dauer der Annexion ausser Funktion gesetzt worden ist, ist kraft der Unabhängigkeitserklärung Österreichs wieder ins Leben getreten und hat gemäss Auftrags der Provisorischen Regierung vom.....durch den Beauftragten der Staatsregierung die Wiederherstellungsarbeiten aufgenommen.

Art.2. Sämtliche auf die Österr.Nationabank bzgl.Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Deutschen Reiches haben damit ihre Geltung verloren. Sie werden durch Kundmachung gemäss dem Rechtsüberleitungsgesetz im Einzelnen aufgehoben.

Art.3. Da das geltende Statut der ÖNB infolge des Kriegszustandes zur Zeit und bis zum Friedensschluss, sowie bis zu seiner gesetzlichen Neuordnung durch die künftige Volksvertretung nicht unverändert in Wirksamkeit bleiben kann, trifft die provisorische Staatsregierung die nachstehende einstweilige Regelung der Rechtsverhältnisse der ÖNB.

- § 1. Die Staatsregierung bestellt die Leitung der ÖNB neu in der Art, dass ihr Präsident durch das Pol.Kabinett, dessen Stellvertreter durch das Staatsamt für Finanzen vorgeschlagen und beide durch den Staatskanzler ernannt werden.
- § 2. Der Generalrat wird neu bestellt und seine Funktionen werden erweitert, um ihm den durch die Erfordernisse der Nachkriegswirtschaft gebotenen Einfluss auf die staatliche Kreditlenkung, soweit sie durch eine Notenbank erreicht werden kann, zu sichern.
- § 3. Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem und aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Pol.Kabinettsrat vorgeschlagen

und durch den Staatskanzler ernannt werden.

- § 4. Der Generalrat fasst über die Grundlinien der Kreditpolitik der Nationalbank Beschluss und überwacht deren Einhaltung durch die Leitung der Bank im Ganzen wie im Einzelnen. Die Beschlüsse des Generalrats sind vor ihrer Durchführung der Staatsregierung zur Kenntnis zu bringen.
- § 5. Die ÖNB hat die an einem bestimmten Tage auf dem Gebiete der Republik Österreich umlaufenden Noten der Deutschen Reichsbank nach Massgabe besonderer Gesetze als ihre eigenen Noten zu kennzeichnen und zu übernehmen. Alle nicht so gekennzeichneten Noten verlieren von dem in diesem Gesetz festgesetzten Tage an in der Republik Österreich jede Zahlkraft.

Art.4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Gesamtregierung betraut.

## II. Die Eröffnung der Schalter der Kreditinstitute.

Ein Gesetz ist unbedingt erforderlich, ohne ein solches würde sich jeder Sparkassenverwalter der betrügerischen Krida schuldig machen. Ein- und Auszahlung auf alte Rechnung ist jedenfalls von jener auf neue Rechnung zu unterscheiden. Offenbar geschieht dies nicht notwendig in der Form, dass jedes Institut diese Bemerkung im Sparbuch anbringt, es könnte das Gesetz selbst sagen: Ein- und Auszahlung, welche nach dem bestimmten Termin erfolgen, unterliegen anderen als den bisherigen Vorschriften. Diese gelten als Akte der Geschäftsführung im Staatsauftrag, der gegebenenfalls ja die Haftung und Sanierung der Sparkassen wird übernehmen müssen.

Insbesondere dürfen Spar- und Kontokorrentguthaben auf alte Rechnung nur in einem jeweils von der Staatsregierung bekanntgegebenen Ausmass und nur zu bestimmten volkswirtschaftlich gebotenen Zwecken ausbezahlt werden.

Neueinlagen dürfen entgegengenommen werden, sie haben durchaus denselben Charakter von Akten der Geschäftsführung im Auftrag, jedoch sind die Rückzahlungen frei.

Auf der Amnestie für nicht fahierte Barschaften, die erlegt werden, ist zu bestehen, damit möglichst viel auf Konto kommt und möglichst wenig Noten umgetauscht werden müssen.

Aus dem gleichen Grunde ist eine günstigere Behandlung dieser Einlagen bei einer bevorstehenden Reform des Geldwesens in Aussicht zu stellen, ohne dass Art und Umfang der Begünstigung schon jetzt bekanntgegeben wird.

Es wird nun ersucht, diese Gesichtspunkte in paragraphenmässige Gestalt zu bringen, wobei natürlich die juristische Textierung den Staatsämtern vorbehalten wird

## Grundlinien

### eines Gesetzes über die Wiederaufnahme des Verkehrs der Kreditinstitute (Schaltergesetz).

§ 1.) Die österreichische Nationalbank, die Postsparkasse, die privaten Bank- und Kreditinstitute und die Kreditgenossenschaften sind ermächtigt und beauftragt, ihre Schalter wieder zu eröffnen.

§ 2.) Die vor dem Eröffnungstage abgeschlossenen Geschäfte der in § 1 genannten Institute gehen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr dieser Institute, für die nach diesem Tage abgeschlossenen Geschäfte neuer Rechnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Kreditinstitute besorgen diese Geschäfte als beauftragte Geschäftsführer des Staates im Sinne des § ..... des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Weisungen und unter der Kontrolle des Staatsamtes für Finanzen und der Staat übernimmt für sie, soweit sie auftragsgemäss geführt werden, die Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- b) Kontokorrent- und Spareinlagen neuer Rechnung können ohne Beschränkung eingelegt und rückgezahlt werden.
- c) Die so angelegten Beträge geniessen in Hinblick auf die Einkommen- und Vermögenssteuer Amnestie. ( Die entsprechende Textierung dieser Bestimmung vorbehalten! )
- d) Sie werden bei einer vom Staate künftig angeordneten Einlieferung und Abstempelung der umlaufenden Reichsbanknoten begünstigt behandelt werden.

§ 3.) Einlagen bei der Postsparkassa werden ohne Rücksicht auf die Einlagezeit wie Einlagen auf neue Rechnung behandelt.

§ 4.) Für Kontokorrent- und Spareinlagen alter Rechnung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Einlagen unter dem Betrage von S 150.- können unbeschränkt behoben werden.
- b) Spareinlagen von einem Betrage von über S 150.- können rückgezahlt werden:

1. Unter Nachweis des Familienstandes bis zur Höhe von S 150.- für das versorgte Familienmitglied
2. Im Falle dringenden, anderwärts ungedeckten Bedarfs (Sterbefälle u.dgl.) in einer angemessenen Höhe.

Das Staatsamt für Finanzen wird nach Massgabe der Wiederbelebung unserer Volkswirtschaft und der von ihr bedingten Wiederbelebung des Kredites im Verordnungswege bestimmen, wann und in welcher Höhe weitere Rückzahlungen erfolgen.

Die Art, wie der Familienstand und der dringende Bedarf nachzuweisen sind, wird im Verordnungswege festgestellt. (Gedacht werden muss an eine Bescheinigung der Ortsbehörde, die bei dem Kreditinstitut abgegeben werden muss, sodass im Falle des Besitzes mehrerer Sparbücher nur die Hebung an einer einzigen Stelle möglich ist.)

§ 5.) Auf Kontokorrent-Guthaben alter Rechnung können Rückzahlungen zum Zwecke der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebes geleistet werden:

1. Bei nachgewiesenem Bedarf des Inhabers der Firma zur Führung des eigenen Haushalts in der gleichen Höhe wie nach § 4 bei Spareinlagen.
2. Bis 40% des Guthabens zum Zwecke der Wiederaufnahme oder Fortführung des Betriebes in der nachgewiesenen Höhe dieses Bedarfes.

Wie der geforderte Nachweis des Bedarfes nach Punkt 2 dieses Paragraphen zu erbringen ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

Nach Massgabe der Wiederbelebung unserer Volkswirtschaft und des Kredites wird das Staatsamt für Finanzen die Freigabe der Kontokorrentguthaben alter Rechnung generell erweitern.

§ 6.) Für Unternehmungen, deren Betriebsaufnahme oder Betriebserweiterung vom Kuratorium als im öffentlichen Interesse und im Sinne der staatlichen Planwirtschaft geboten ist, kann das Staatsamt für Finanzen eine höhere oder gänzliche Freigabe der Kontokorrentguthaben anordnen.

§ 7.) Die Kreditinstitute haben die durch Neueinlagen nach Abzug der Rückzahlungen zufließenden Überschussbeträge Woche für Woche direkt dem Kuratorium für staatliche Wiederaufbaukredite im Wege ihrer Verbände oder direkt nachzuweisen, die im Bereiche ihrer statutarischen Aufgaben geplante eigene Veranlagung bekanntzugeben und die Überschussbeträge an ihre zentralen Girostellen oder an die österreichische Nationalbank behufs weiterer Veranlagung durch diese auf Kontokorrent zu erlegen.

§ 8.) Das KWK überprüft die geplante Eigenverwertung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit im Dienste des Wiederaufbaues und im Sinne der staatlichen Wirtschaftslenkung und sorgt, sei es durch generelle Weisung oder im Falle geplanter bedeutender Aufwendungen, durch individuelle Verfügung für deren Veranlagung im Sinne des staatlichen Wirtschaftsplanes.

### III. Das Kuratoriumsgesetz.

Staatliche Wirtschaftslenkung ist in erster Linie Kreditlenkung. Es ist ein längst überwundener Irrtum, dass der Mechanismus der freien Konkurrenz von selbst die Wirtschaft am allerbesten lenke, er ist ein doppelt gefährlicher Irrtum in einer Zeit, wo die tiefe Erschütterung einer allgemeinen Wirtschaftskrise den automatischen Wirtschaftslauf zerstört hat, und ein tödlicher Irrtum in einer Lage wie der unsrigen, wo ohne staatlichen Eingriff, ohne direkte staatliche Lenkung und staatliche Hilfe ein allgemeines Chaos hereinbrechen müsste. Andererseits kann niemand bestreiten, dass im Dienste der Wirtschaftslenkung - durch den Staat vor allem die gesamte Sparskraft des Volkes eingesetzt und, wenn auch selbstverständlich unter Sicherung der Spargelder, direkt auf die Ziele ausgerichtet werden muss, die sich die demokratisch organisierte Volksgesamtheit, das ist der demokratische Staat, gesetzt hat.

Der Staat aber wird zu wählen haben, ob er zunächst alle Mittel einsetzt für Volksernährung und jeden Luxus ausschliesst, ob er diesen oder jenen Produktionszweig fördert, ob er innerhalb eines Produktionsgebietes (z.B. der Landwirtschaft) die Tätigkeit der Wirtschaftsbetriebe auf bestimmte Erzeugungen einstellt (z.B. beim Bauer auf Brotfrucht, Zuckerrübe etc.). Die Staatsregierung wird darnach einen Jahres- oder Mehrjahresplan aufstellen und zu diesem Zwecke ein Organ schaffen, das die Verwendung der Ersparnisse im Sinne dieses Planes sicherstellt.

Ein solches Organ, das sich diese Aufgabe, ausschliesslich dieser Aufgabe stellt und alle seine Kräfte für diese einsetzt, ohne durch andere Aufgaben darin gehemmt zu sein, erweist sich als notwendig. Der Einwand, dass die ihm zu stellenden Aufgaben ja verfassungsmässig von den wirtschaftlichen Staatsämtern zu erfüllen seien, trifft nicht zu. Erstens haben die einzelnen Staatsämter mit der Vollziehung der ihnen durch Gesetz auferlegten Aufgaben in krisenhaften Zeiten überreich zu tun, und zweitens sind sie auf ihr spezielles Arbeitsgebiet eingeschworen und gewohnt, Einzelaufträge zu vollziehen: weitausgreifende Zukunftsaufgaben im Zusammenwirken aller Ressorts planend voranzudenken ist nicht ihres Amtes.

Auch eine interministerielle Kommission der wirtschaftlichen

Staatssekretäre behebt diesen Mangel nicht. Auch hier gilt der Satz: Die Routine des Volizuges erstickt die Kühnheit der Planung. Eine solche interministerielle Kommission wäre noch dazu für jedes beteiligte Staatsamt nur ein Nebengeleise - die Wirtschaftslenkung aber muss Hauptaufgabe sein.

Das Schaltergesetz zeigt in seinen letzten Paragraphen auf, wie die Übersicht über die freiwerdenden Kreditquellen gewonnen und wie sie zum Fliessen gebracht werden können. Ein bescheidener Teil der Kreditlenkung fällt nach dem Nationalbankentwurf schon dessen Generalrat zu. Aus diesem Grunde ist eine Personalunion des Generalrats und des KWK oder mindestens eine regelmässige Zusammenarbeit beider Einrichtungen vorzusehen.

Die Kreditlenkung des KWK hat man sich nun nicht so vorzustellen, dass das KWK nichts anderes zu tun habe als Staatsgelder direkt als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen an einzelne Betriebe zu vergeben (Subventionswirtschaft). Nur ausnahmsweise und nur vor-schussweise wird eine solche Massregel, die Subvention, dem Staatsamt für Finanzen zu empfehlen sein. Das Kreditrecht gibt ihm vielmehr Mittel an die Hand, mit kleinem oft geringfügigem Baraufwand der Wirtschaft grosse Beträge zuzuführen.

Und um grosse Beträge handelt es sich in einer Wirtschaft, die Wiederaufbau in dem Umfange zu leisten hat wie die unserige nach den Zerstörungen des Krieges. Es wird sich beim Wiederaufbau zu aller-meist um Investitionen, also um Anlage- und nicht um Betriebskredit oder sogenannten Mobilkredit handeln, für den die bestehenden Banken zuständig sind und schon im eigenem Interesse auch bleiben sollen. Beispiele sollen erläutern, wie das KWK in der Regel vorzugehen sollte.

Das KWK findet die Wiederherstellung und Vergrösserung der Glasfabrikation als vorranglichste Aufgabe. Mobilbanken sind nicht berufen und in der Regel auch nicht imstande, direkt solche Kredite zu gewähren. Mit Hilfe des KWK werden also die bestehenden Unternehmungen der Glasindustrie in einen Konzern zusammengelegt, der eine Obligationenanleihe aufzunehmen beschliesst. Da ein solcher Konzern erst nach ein paar Jahren des Zuwartens Erträge abwerfen kann, die eine ausreichende Rente liefern, wird das KWK dem Obligationenbesitzer einen Mindestertrag von 4 % garantieren, sodass das Papier Pupillar-

sicherheit genießt, vom Sparer direkt gekauft werden oder als Anlagepapier der Sparkassen dienen kann. Sobald die Rentabilität die 4 % übersteigt, wird die aktuell gewordene Ausfallhaftung durch kleine Annuitäten aus dem Betriebsertrag getilgt. Da das KWK zugleich auf Preisgestaltung des erzeugten Produktes Einfluss besitzt, ist auch darin eine Garantie des Erfolges gegeben.

Ein anderes Beispiel: Kein Hypothekeninstitut kann ein noch nicht existentes, erst im Zustande der Planung begriffenes Bauwerk belehnen und auf solcher Basis Pfandbriefe ausgeben. Heute besitzt der Private oder die Bauunternehmung oder die Kommune nicht die Geldmittel, den Bau bis zur Belehnungsreife auszuführen. Das KWK interveniert in der Weise (wie beim Wohn- und Siedlungsfonds erstmalig erprobt), dass es selbst den Bau bevorschusst und nach Fertigstellungorgt, dass ein Pfandbriefinstitut es hinterher belehnt und den vorgeschossenen Betrag an die Adresse des KWK zurückzahlt. Aber auch darüber hinaus kann seine Intervention wirksam werden: Wenn es die Verzinsung der Pfandbriefe von vorneherein garantiert und die Anstalt kontrolliert, können die Pfandbriefe sofort bei Baubeginn negotiiert und dadurch Beginn und Beendigung des Baues sichergestellt werden. Auch diese Pfandbriefe können durch diese Garantieübernahme pupillarsicher gehalten und an das sparende Publikum direkt oder im Wege der Sparinstitute hinausgegeben werden.

In beiden Fällen wird die direkte Gewährung von Staatsdarlehen in hohen Beträgen ersetzt durch die Übernahme der blossen Ausfallhaftung in geringen Beträgen. Ausfälle sind wohl zu gewärtigen, der Staat wird sie zu tragen haben, aber eine sorgfältige Geschäftsführung des KWK kann sie auf einen geringen Betrag reduzieren. Die so verloren gehenden Summen werden auf jeden Fall geringer sein als der Betrag direkter Subventionen.

Diese Beispiele beziehen sich auf grosse Investitionen, die durch blosse Privatinitiative unter heutigen Verhältnissen in keiner Weise beschafft werden können. Obligationen und Hypotheken sind nur die zwei hervorstechendsten Mittel zu diesem Zwecke, es gibt gewiss noch andere Methoden. Schon bei diesen wird sichtbar, dass das KWK auf die Organisation der Wirtschaftsbetriebe einwirken kann. (Im obigen Beispiel in der Zusammenfassung der Glashütten in Konzerne).

Indessen wird auch bei kleinen und scheinbar vereinzelt Kreditfällen das KWK grosse Leistungen vollbringen können. Als Beispiel diene das folgende:

Die bäuerlichen Wirtschaften haben ihren Kinderstand zum grossen Teil eingebüsst, die Landwirte können sich als Einzelne kaum helfen. Gelänge es, die Einfuhr von Rassevieh im Grossen zu organisieren und zu finanzieren, so wäre allen Einzelnen auf einmal geholfen. Gesetzt also den Fall, es handle sich erstmalig um die Einfuhr von 10.000 Rasserindern um einen Betrag von, sagen wir, 10.000 mal 500 Schillingen, oder um 5.000.000.—. Der Staat ist für diesen Betrag sicherlich gut, eine Privatfirma heute kaum. Aber der Staat braucht diese 5 Millionen wahrscheinlich niemals aus seinen Kassen bar zu erlegen, wenn er sich bei der Durchführung der Raiffeisen- und Sparkassen in der folgenden Weise bedient: Diese Kassen gewähren unter Garantie des Betrages wieder Verzinsung den einzelnen Landwirten die notwendigen Kredite, die von ihnen bezogenen, im Besitze des einzelnen Landwirts nicht zahlreichen Rinder dem Staate bar zu bezahlen. Die Kreditgewährung erfolgt unter den bei diesen Instituten üblichen Kautelen, wobei anzunehmen ist, dass sie nicht allzustreng, wenn auch nicht gerade leichtfertig gehandhabt werden. Immerhin sind auch hier Ausfälle möglich, die man den Institutionen nicht aufhalsen kann. Der Staat übernimmt auch hier den Instituten gegenüber die Ausfallhaftung, der grosse und dauernde volkswirtschaftliche Nutzen der Massregel rechtfertigt eine Subvention au fonds perdu in dieser Höhe. Die Giroinstitute dieser kleinen Institute können bei der Sicherheit des Rechtsgeschäftes die erforderlichen Geldbeträge ganz oder zum Teile sofort bei Beginn der Aktion an den Staat überweisen, sodass er selbst nichts oder nur einen Bruchteil der Gesamtsumme vorzulegen hat. Die Giroinstitute kassieren im Zuge der Aktion selbst die Beträge von ihren Konstituenten ein, sodass der Betrag beim Abschluss der Aktion voll wieder in den Händen des Staates ist.

Was endlich den kleinen und mittleren Kredit betrifft, der in grosser Masse die Handwerker und Kaufleute alimentiert und dem zu dienen vor allem die Sparkassen und Genossenschaften berufen sind: Er wird entweder vermitteltst der Bürgschaft von Geschäftsfreunden, gegen Wechseln oder durch Fakturenbelohnung gewährt. Klarer Weise können diese Institute von den Regeln strenger Geschäftsgebarung nicht abgehen, müssen daher heute in den meisten Fällen ablehnen. Auch grössere Institute, die mit grösseren Geschäftsfreunden arbeiten, müssen gerade heute ausserordentliche Vorsicht walten lassen. Sie

werden daher beispielsweise Verträge über die Gewährung von Faktorenkredit nicht abzuschliessen wagen, da ja die liefernden wie die beliefernden Kunden unsicher geworden sind und es nicht Sache der Institute ist, solche Risiken einzugehen. Hier kann nur ein bedachtsam konstruiertes und gut geführtes Kreditversicherungsinstitut Abhilfe schaffen und auch dieses nur mit Staatshilfe. Es würde hier der Versuch zu weit führen, Vorschläge über die Organisation dieser Kreditversicherung zu machen. Es genügt, anzuführen, dass bei dieser Versicherung von dem Zinsertragnis jedes Faktorengeschäftes eine Prämie von wenigen Prozenten (etwa 2 %) an das Institut abzuführen und dieses für die Versicherungsleistung noch durch die Ausfallhaftung des KWK zu decken wäre. Das KWK hätte sich demnach in allen diesen Fällen nicht um das Einzelgeschäft zu kümmern und keineswegs die Privatinitiative zu hemmen oder zu ersetzen, es hätte bloss das Versicherungsinstitut selbst zu überwachen.

Dabei könnte es sehr wohl Produktion und Handel in die gewünschten Bahnen lenken, indem es seine Haftung nur auf begünstigte Geschäfte (z.B. auf die Wiener Exportwaren) vorsehen und anderen Geschäften (wie die Versorgung einheimischer Luxusbedürfnisse) versagen würde.

Auch auf dem Gebiete der mittleren und kleinen Kredite gibt es kaum ein Feld, wo nicht auf Grundlage wohl durchdachter Organisation die Wirtschaft belebt werden könnte, ohne direkte Subvention von einzelnen Unternehmungen, ohne direkte Staatsdarlehen und ohne Belastung des KWK mit Eingriffen in Einzelgeschäfte.

Natürlich kann im Ganzen nicht mehr kreditiert werden, als erspart werden kann, aber die gegebenen Spargeldsummen können den richtigen Zwecken und vor allem solchen Zwecken zugeführt werden, denen sie ohne eine solche Organisation niemals zufließen. Einmal von der Bevölkerung begriffen, würde diese Organisation den Sparsinn mächtig anregen. Auch dafür ein Beispiel.

Es gibt Betriebe, die ein Stück des Nationalstolzes bilden oder bei richtiger Behandlung durch die Presse bilden könnten. Man nehme als Beispiel die alte Werndl'sche Waffenfabrik von Steyr, später unsere beliebteste Fahrrad- und Jagdwaffenfabrik. Sie ist durch die Kriegereignisse beinahe stillgelegt. Es gibt keinen Arbeiter irgend einer beliebigen Branche, der diesen Betrieb nicht kennen und dessen Stilllegung nicht beklagen würde. Eine Obligationsanleihe mit Obligationen zu 50 oder selbst 100 Schilling würde, wenn Plan und

Ziel der Aktion in Presse und Versammlung gebührend behandelt wird, die Mehrzahl der Arbeiter, in wie bedrängten Verhältnissen jeder auch leben mag, veranlassen, wenigstens eine solche Obligation zu erwerben. Dasselbe gilt für alle Industrien von hervorragender lokaler Bedeutung, wo die Gesamtheit der Bevölkerung bei richtiger Aufklärung weit eher und weit selbstloser das erforderliche Anlagekapital aufbrächte als die fernen Herren der Grossbanken. Traditioneller Weise wendet sich der Bürgermeister des Ortes an ein Kreditinstitut der Hauptstadt, statt den demokratischen Weg einzuschlagen seine Mitbürger zu mobilisieren, bei denen das Interesse am Werke und seiner Gemeinnützigkeit selbst viel stärker ist als das Streben, Prozente zu machen.

Nachdem so die Aufgaben und Ziele des Kuratoriums - wenn auch nur fragmentarisch - dargestellt sind, sei der Versuch unternommen, die gesetzlichen Grundlagen des Institutes paragrafenweise fest zu umschreiben.

Grundzüge eines Gesetzes über die Organisation des staatlichen  
Wiederaufbaukredites (Kuratoriumsgesetz).

§ 1. Im Interesse des planmässigen Wiederaufbaues der österreichischen Volkswirtschaft können unter bestimmten Vorsichten und unter ständiger Kontrolle der Verwendung Kredite aus staatlichen Mitteln gewährt, und Ausfallhaftungen durch den Staat übernommen werden.

§ 2. Diese Kredithilfe erfolgt über Beschluss eines Kuratoriums für staatliche Wiederaufbaukredite (KWK), dem zugleich die oberste Kontrolle der Kreditverwendung wie der termingemässen Rückzahlung obliegt. Ansuchen und Anträge sind an das Kuratorium zu richten.

§ 3. Das Kuratorium prüft einzelne Ansuchen und holt nötigenfalls über ihre technischen und kommerziellen Grundlagen ein Gutachten der in Betracht kommenden Staatsämter ein. Es ergreift alle Massregeln zur Organisation des Kredites, um die kollektive Kredithilfe an Stelle direkter Staatszuwendungen zu setzen.

§ 4. Dem Staatsamt für Finanzen obliegt die staatsfinanzielle Vorprüfung; aller Anbringen und nach eingeholter Genehmigung die Vorbereitung der notwendigen Vereinbarungen und der Abschluss der Verträge; ihm obliegt ferner die Auszahlung der Kredit- oder Haftungssummen, die laufende Gebarung mit dem Kredite und die endliche Abrechnung mit dem Schuldner. Es erstattet dem KWK von Fall zu Fall und periodisch Bericht. Bei wachsendem Geschäftsumfang können diese Aufgaben einem besonderen, dem Finanzamt angegliederten, dem KWK unterstellten Institut anvertraut werden.

§ 5. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Staatsamt für Finanzen der Nationalbank, der Postsparkasse, der Banken oder der Verbände der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften.

§ 6. Direkte staatliche Wiederaufbaukredite können gewährt werden an Länder, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, an Staatsbetriebe und auch an Privatunternehmungen, an letztere, sofern sie sich den Verwendungs- und Kontrollbedingungen des KWK unterwerfen. Solche Kredite, können zur Auszahlung von Löhnen und Gehältern, zur Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsmitteln Verwendung finden, wenn die Rückzahlung aus den erzielten Produktpreisen oder den dauernden Wirtschaftserträgen des bedachten Betriebes oder in sonstiger Weise, wie eben durch Garantien von Ländern und Gemeinden, sichergestellt ist. Die Forderungen aus dem Wiederaufbaukredit geniessen ein gesetzliches Vorzugsrecht gegenüber jedweder öffentlichen Last oder privaten Verbindlichkeit.

§ 7. Die Hauptaufgabe des KWK ist die Übernahme von Ausfallhaftungen für Obligationen und Hypothekarkrediten, die Organisation der Versicherung für Mobilkredite und die Ausfallhaftung für diese Versicherung sowie die Schaffung und Stützung sonstiger Einrichtungen, welche das Wirtschaftsleben durch organisierte Kreditlenkung zu beleben bestimmt sind.

§ 8. Das KWK prüft die volkswirtschaftliche Notwendigkeit und wirtschaftspolitische Zweckrässigkeit der baren wie der Haftungskredite. Es behält sich das Recht vor, mit Wiederaufbaukrediten befaßte Unternehmen durch fallweise entsendete oder dauernd zugeteilte eigene Kontrollorgane zu überwachen, denen jederzeit volle Einsicht in die Wirtschaftsbücher und volle Aufsicht über die Betriebsführung zu gewähren ist. Im Falle vereinbarungswidrigen Verhaltens des Schuldners kann der Staat über Beschluss des Kuratoriums die Betriebsführung an sich ziehen, und öffentlichen Verwaltern anvertrauen, im Falle ernster Gefährdung der Kredite jedoch oder ihres wirtschaftspolitischen Zweckes das Unternehmen selbst zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.

§ 9. Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die, sobald die gewählte Volksvertretung ihre Arbeiten aufgenommen hat, im Wege der Verhältniswahl durch diese bestellt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Kuratorium durch den politischen Kabinettsrat ernannt. Durch Beschluss desselben kann die Ernennung aller oder einzelner Mitglieder jederzeit widerrufen und durch Ernennung anderer Persönlichkeiten ersetzt werden.

§ 10. Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Sekretariats. Es kann die erforderliche Anzahl von Kontrollorganen, soweit sie nicht aus den Stäben der Staatsämter genommen werden können, von Fall zu Fall vertraglich bestellen und Experten aus der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen wie aus der Welt der Angestellten und Arbeiter heranziehen.

§ 11. Dem Kuratorium und seinen Beauftragten gegenüber ist jedermann zur Auskunftserteilung, jeder Beauftragte selbst jedermann zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

Das Kuratorium erstattet dem Kabinettsrat über jeden Kredit von grösserer Bedeutung von Fall zu Fall, im übrigen aber periodisch Berichte.

#### IV. Die Notenaustempelungsgesetze

Diese beiden Entwürfe wären durch unwesentliche Änderungen den vorangegangenen drei Entwürfen anzupassen.

Alle vier Entwürfe werden als Junktum behandelt und unter einem beschlossen.